



Rat der
Europäischen Union

047018/EU XXV.GP
Eingelangt am 20/11/14

Brüssel, den 7. Oktober 2014
(OR. en)

13678/14
ADD 1

PV/CONS 46

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3334. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)** vom 29. September 2014 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 13494/14 PTS A 65)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien [erste Lesung] (GA + E) 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne [erste Lesung] (GA + E) . 5
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten [erste Lesung] (GA + E) 7
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe [erste Lesung] (GA + E)..... 8

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 62/14 INST 145 PE 133 FIN 186 CODEC 666
+ COR 1 (pl)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der niederländischen und der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 224 AEUV).

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande betrachten den vorliegenden Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom September 2012.

Gleichwohl erheben die Niederlande starke grundsätzliche Einwände gegen die Beurteilung der Achtung der Werte der EU bei der Registrierung und Überprüfung der europäischen politischen Parteien. Die Niederlande legen großen Wert auf die Unabhängigkeit der politischen Parteien. Nach Ansicht der Niederlande ist es erstens Sache der Wähler und zweitens Sache der Justiz, die Programme und Tätigkeiten politischer Parteien zu beurteilen. Diese Beurteilung sollte nicht Teil des Registrierungs- und Überprüfungsprozesses sein.

Die Niederlande werden deshalb gegen die betreffenden Vorschläge stimmen."

Erklärung Belgiens

"Belgien befürwortet zwar die Entwicklung eines europäischen politischen Raums und die Stärkung der europäischen politischen Parteien, kann jedoch dem Verordnungsentwurf, den der Vorsitz dem Rat zur Annahme vorgelegt hat, nicht zustimmen.

Belgien beklagt die nach den Artikeln 17 und 18 fortbestehende Ungewissheit hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von europäischen politischen Parteien im Rahmen der Europawahlen geführten Wahlkämpfe auf die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über Wahlausgaben. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach dem Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat weiterhin durch nationale Bestimmungen geregelt wird.

Belgien kann ferner die Erhöhung der Obergrenze für Spenden auf 18 000 EUR nicht akzeptieren."

Erklärung Italiens, Portugals und der Slowakei

"Italien, Portugal und die Slowakei sind sich zwar bewusst, dass es wichtig ist, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen innerhalb der laufenden Legislaturperiode anzunehmen, möchten jedoch ihre Besorgnis über die Zusammensetzung der in Artikel 6 vorgesehenen 'Behörde', die nach dem derzeitigen Stand einer einzigen Person unterstellt werden soll, zum Ausdruck bringen.

Italien, Portugal und die Slowakei sind der Ansicht, dass dies nicht mit den sehr heiklen Beschlussfassung vereinbar ist, mit der die Behörde beauftragt werden wird und die folgende Bereiche umfasst: a) Eintragung/Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, wie in den Artikeln 6, 7, 9, 10 und in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehen; b) Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in den in Artikel 27 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. Italien, Portugal und die Slowakei weisen darauf hin, dass eine solche Lösung eine erhebliche Abweichung von den geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 darstellt, wonach diese Aufgaben nicht etwa einer einzigen Person, sondern dem Europäischen Parlament übertragen werden.

Insbesondere möchten Italien, Portugal und die Slowakei ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass keine angemessene gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist, falls die 'Behörde' – entgegen der Stellungnahme des in Artikel 11 vorgesehenen Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten – beschließt, eine EPP/EPs, die nachweislich die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, verletzt hat, nicht zu löschen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Obschon mit der Verordnung einige Verbesserungen herbeigeführt werden, was die Kapazitäten für die Finanzierung europäischer politischer Parteien durch freiwillige Zuwendungen anstelle öffentlicher Gelder angeht, und einige Bestimmungen zum Schutz der politischen Pluralität eingeführt werden, geht sie nicht weit genug. Die Einführung einer völlig unnötigen 'europäischen Rechtspersönlichkeit' für europäische politische Parteien wird in keiner Weise zum Abbau des Demokratiedefizits der EU beitragen. Die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Kontext wird auch künftig der wirksamste Weg zur Bewältigung dieses Problems sein."

Erklärung Frankreichs

"Frankreich begrüßt das Einvernehmen, das über die Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen erzielt worden ist. Frankreich verweist auf die Bedeutung, die es dem in Artikel 21 der Verordnung in Erinnerung gerufenen Grundsatz beimisst, wonach die Finanzierung und die Beschränkung von Wahlausgaben für die nationalen politischen Parteien und Kandidaten durch das geltende nationale Recht geregelt werden. Es weist insbesondere darauf hin, dass nach den geltenden Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts eine Finanzierung von politischen Parteien und Kandidaten durch juristische Personen untersagt ist. Frankreich bekennt sich ferner zur strikten Anwendung der Bestimmungen des Artikels 22, wonach den europäischen politischen Parteien die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung von nationalen politischen Parteien oder Kandidaten bei Wahlen nicht gestattet ist. Schließlich betont Frankreich, dass das dem Europäischen Parlament eingeräumte Widerspruchsrecht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung und Kontrolle der europäischen politischen Parteien den mit dieser Verordnung verbundenen spezifischen Erfordernissen dient. Daher kann dieses Recht nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass damit dem Europäischen Parlament eine Durchführungsbefugnis im Sinne des Artikels 291 AEUV übertragen würde."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 68/14 FIN 267 INST 149 PE 232 CODEC 756

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der niederländischen und der britischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 322 AEUV und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande betrachten den vorliegenden Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom September 2012.

Gleichwohl erheben die Niederlande starke grundsätzliche Einwände gegen die Beurteilung der Achtung der Werte der EU bei der Registrierung und Überprüfung der europäischen politischen Parteien. Die Niederlande legen großen Wert auf die Unabhängigkeit der politischen Parteien. Nach Ansicht der Niederlande ist es erstens Sache der Wähler und zweitens Sache der Justiz, die Programme und Tätigkeiten politischer Parteien zu beurteilen. Diese Beurteilung sollte nicht Teil des Registrierungs- und Überprüfungsprozesses sein.

Die Niederlande werden deshalb gegen die betreffenden Vorschläge stimmen."

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 47/14 DRS 31 COMPET 143 ECOFIN 201 SOC 162 CODEC 593

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der estnischen Delegation und bei Stimmenthaltung der spanischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Europäischen Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass die gemeinsamen Gesetzgeber in den endgültigen Kompromisstext eine Bestimmung aufgenommen haben, die vorsieht, dass die Kommission nach Anhörung der Interessenträger innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten der Richtlinie Leitlinien erarbeiten muss.

Wenngleich solche Leitlinien als sinnvoll erachtet werden, sollte die Verabschiedung unverbindlicher Leitlinien durch die Kommission nach ihrem Dafürhalten keinen im Rechtsakt festgelegten Verfahrenspflichten unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Recht durch die verpflichtete Anhörung von Interessenträgern gemäß Artikel 2 nicht berührt werden kann.

Aus diesen Gründen hält die Kommission fest, dass etwaige Standpunkte der Kommission zu ähnlichen Sachverhalten in der Zukunft von diesem Wortlaut unberührt bleiben."

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Frankreichs und Sloweniens

"Die belgische, die dänische, die französische und die slowenische Delegation begrüßen den Kompromiss, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Trilog über die Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen geeinigt haben, und wir danken dem litauischen und dem griechischen Vorsitz für ihre Bemühungen um diese Einigung. Dieser Kompromiss ebnet den Weg zur endgültigen Annahme des Textes, der einen wesentlichen ersten Schritt zu mehr Transparenz europäischer Gesellschaften hinsichtlich nicht-finanzieller Informationen beim Übergang zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft darstellen wird.

Anders als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag erstreckt sich der Geltungsbereich des Textes nicht auf große nicht börsennotierte Gesellschaften, obwohl deren Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen im sozialen und Umweltbereich oder im Bereich der Menschenrechte haben können. Die Erfassung großer börsennotierter und nicht börsennotierter Gesellschaften ist auch von wesentlicher Bedeutung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass falsche Anreize hinsichtlich des Zugangs zu den Finanzmärkten geschaffen werden, und würde gleichzeitig einen Beitrag zur Verbreitung bewährter Praktiken leisten.

Zudem ist in dem Text – trotz des klaren politischen Mandats, das der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2013 erteilt hat – keine Verpflichtung zu einer nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für große europäische Gesellschaften und Konzerne vorgesehen.

Wir bedauern, dass es nicht möglich war, dies in den jüngsten Verhandlungen durchzusetzen, begrüßen jedoch die Möglichkeit, diese Fragen anlässlich der Überprüfung der Richtlinie anzugehen. Wir sind der Auffassung, dass der Kompromiss als erster Schritt zu einem wirklich umfassenden Text angesehen werden sollte, der die Transparenz stärken und eine effiziente Rechnungslegung durch alle großen europäischen Gesellschaften gewährleisten würde, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn man das Vertrauen der Unionsbürger in europäische Unternehmen erhalten und gleichzeitig zu einem nachhaltigen Wachstum und einer wettbewerbsfähigen EU beitragen will. Belgien, Dänemark, Frankreich und Slowenien werden dieses Ziel in Zukunft weiter unterstützen."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande stimmen für die Annahme der Richtlinie, weil sie die wünschenswerten gleichen Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen durch große Unternehmen schafft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Die Niederlande sind jedoch der Ansicht, dass der Teil der Richtlinie, der große börsennotierte Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen offenzulegen oder zu erläutern, warum ein derartiges Konzept nicht angewendet wird, nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union steht. Die Niederlande vertreten die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, zu entscheiden, ob – und wenn, in welcher Form – sie Maßnahmen treffen wollen, um die Vielfalt in Unternehmensvorständen zu erhöhen."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 70/14 ENV 265 AGRI 196 PECHE 137 FORETS 30 RECH 114
UD 80 COMER 84 REGIO 35 TRANS 142 SAN 130 CODEC 762
+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der bulgarischen, der deutschen und der rumänischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Ungarns

"In der Liste der Arten von unionsweiter Bedeutung sind auch die grundlegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Kontrolle festgelegt; daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Liste transparent und vorhersehbar ist und durch ein Verfahren erstellt wird, das alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt.

Ungarn betont, dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen. Dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa die Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*) – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen.

Auf der Grundlage der genannten Sachverhalte vertritt Ungarn in Bezug auf die Falsche Akazie den Standpunkt, dass diese Art nicht in die Unionsliste aufgenommen werden sollte und dass ihr Management weiterhin unter das nationale Recht fallen sollte."

Erklärung Rumäniens

"Rumänien ist der Ansicht, dass die endgültige Fassung der Verordnung *über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten* nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht, insbesondere, was invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung betrifft.

Rumänien unterstützt die Europäische Kommission in ihrer Rolle als Förderer von Zusammenarbeit und Koordinierung. Dennoch ist Rumänien der Ansicht, dass der Erlass eines Durchführungsrechtsakts in diesem Zusammenhang im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und zur Freiwilligkeit der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten steht.

Darüber hinaus ist Rumänien der Ansicht, dass Maßnahmen gegen die Verbreitung heimischer Arten unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn diese Arten für das Herkunftsland unproblematisch sind, da sie innerhalb der Ökosysteme auf natürliche Weise integriert und unter Kontrolle sind.

Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Verordnung nicht zustimmen und enthält sich bei ihrer Annahme."

Erklärung Dänemarks und Finnlands

"Dänemark und Finnland begrüßen die Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

In Bezug auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, die die Kommission gemäß Artikel 4 erstellt, weisen Dänemark und Finnland darauf hin, dass die sozioökonomischen Auswirkungen integraler Bestandteil der Untersuchung und des Verfahrens sein werden, aufgrund deren Arten in die Liste aufgenommen werden, und dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen; dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa der amerikanische Nerz – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen.

In diesem Zusammenhang und angesichts der während der Verhandlungen über die Verordnung gemachten Zusicherungen vertrauen Dänemark und Finnland darauf, dass der amerikanische Nerz nicht in die Liste aufgenommen wird."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 79/14 TRANS 184 AVIATION 90 MAR 63 ENER 148 ENV 330
IND 124 RECH 135 CAB 14 CODEC 944
+ REV 1 (lt)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärungen der Kommission

– zu den Fristen für die Einführung von LNG

"Die Kommission bedauert sehr, dass der Gesetzgeber dem 31. Dezember 2020 als Termin für die Einführung der LNG-Infrastruktur in Seehäfen nicht zustimmen konnte. Dieses Datum ist von entscheidender Bedeutung, damit es der Industrie gelingt, die Anforderungen der Richtlinie 2012/33/EU in Bezug auf den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen in SO_x-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2015 und außerhalb von SO_x-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen. Hinsichtlich der Binnenhäfen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die erforderliche Technologie, um Binnenschiffe zu angemessenen Kosten mit LNG-Motoren auszurüsten, bereits verfügbar ist. Diese Technologie spielt eine wichtige Rolle wenn es darum geht, die Binnenschifffahrt umweltfreundlicher und weniger abhängig von Erdöl zu machen. Die Kommission hat daher die Einführung von LNG-Infrastrukturen in Binnenhäfen bis spätestens 31. Dezember 2025 gefordert."

– **über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die Vorbereitung und die Umsetzung delegierter Rechtsakte**

"Im Hinblick auf die Möglichkeit der Einladung des Europäischen Parlaments zu Sitzungen setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund (61) im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um."

– **zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist."
